

# RS OGH 2005/4/6 9ObA71/04p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.04.2005

## Norm

AZG §20a

## Rechtssatz

Aus dem für die Rufbereitschaft charakteristischen Mischverhältnis zwischen Arbeit und Freizeit folgt die Schutzbedürftigkeit jener Dienstnehmer, die Rufbereitschaft vereinbart haben. Der Gesetzgeber hat in § 20a AZG zum Ausdruck gebracht, dass durch Vereinbarungen über die Rufbereitschaft die ungetrübte Freizeit des Dienstnehmers in einem bestimmten Mindestausmaß gewahrt bleiben muss und dass Arbeitseinsätze während der Rufbereitschaft die Grenzen der Arbeitszeit und der täglichen Ruhezeit nur in bestimmtem Rahmen zu Lasten des Dienstnehmers lockern dürfen. Die Vereinbarung eines höheren als nach § 20a AZG zulässigen Ausmaßes ist unwirksam.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 71/04p

Entscheidungstext OGH 06.04.2005 9 ObA 71/04p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0105250

## Dokumentnummer

JJR\_20050406\_OGH0002\_009OBA00071\_04P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)